

Teilnahmebedingungen esb-Musikförderung (Stand 31.10.2024)

§ 1 Name

Die Förderung führt den Namen „esb-Musikförderung“.

§ 2 Zweck, Ziele, Fördermaßnahmen

1. Die esb-Musikförderung ist Teil der Arbeit des Evangelischen Sängerbundes e.V. (nachfolgend esb), selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des esb fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Die Förderung umfasst die gezielte finanzielle Unterstützung von Chören und Musikgruppen in kirchlichen Gemeinden um
- a. das kulturelle Erbe der Kirchenmusik zu bewahren
 - b. neue und kreative Ansätze zu unterstützen
 - c. das Engagement eines Chores und/oder Musikteams zu stärken und zu erweitern
 - d. einen Startpunkt für neue Projekte zu geben und musikalische Initiativen weiterzuentwickeln
 - e. Nachwuchsarbeit in den Fokus zu stellen

§ 3 Zuweisungen

Die esb-Musikförderung wird durch eine Zuweisung aus den zur Verfügung stehenden Geldern des esb gespeist.

§ 4 Kuratorium

1. Dieses Organ der esb-Musikförderung besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des esb für die Dauer des Projekts.
2. Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle (Kipdorf 36, 42103 Wuppertal) ausgeführt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist:
 - a. Für Hauptamtliche: Bestandteil der Tätigkeit im Rahmen ihres Arbeitsvertrags.
 - b. Für Ehrenamtliche: ehrenamtlich, ohne Aufwandsentschädigung.

§ 6 Bericht gegenüber dem Verein

Die Projektleitung gibt gegenüber dem Bundesvorstand sowie der Bundeshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 7 Anträge

1. Anträge sind formlos und ausschließlich in digitaler Form an die Geschäftsstelle des esb zu richten (info@esb-netzwerk.de).
2. Der Umfang eines Antrags besteht maximal aus drei DIN A4 Seiten inklusive einer Darstellung der entstehenden Projektkosten sowie eines detaillierten Finanzierungsplans.
3. Mit dem Einreichen eines Antrags erklärt sich der Antragsteller mit den Teilnahmebedingungen einverstanden.
4. Antragssteller müssen Mitglied des esb sein; die Förderung muss unmittelbar nach der Entscheidung des Kuratoriums zufließen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

1. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet das Kuratorium.
2. Der Höchstbetrag, der für ein zu förderndes Projekt gewährt werden kann, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
3. Anträge für eine Förderung im Jahr 2025 sind im Zeitraum 01.November 2024 – 31.März 2025 einzureichen.
4. Bei Gewährung von Fördermitteln sind Art und Zweck der Förderung vom Kuratorium genau zu bezeichnen.
5. Der Antragsteller erhält nach der Prüfung unaufgefordert eine Benachrichtigung mit einer Zu- oder Absage über das Ergebnis der Antragsprüfung.
6. Die Verwendung der Fördermittel wird während des Projekts durch das Kuratorium kontrolliert (Anhand eines Abschlussbericht – siehe § 11 / 1).
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Über Anträge und den Verlauf der Beratungen sind sie zum Stillschweigen verpflichtet.
8. Über jede Sitzung und Entscheidung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Stellvertretung

Ist ein Mitglied des Kuratoriums selbst Antragssteller oder befangen, ist ein Mitglied des Bundesvorstands als Stellvertreter an der Beschlussfassung mit Stimmrecht zu beteiligen.

§ 10 Ablehnung eines Antrags

Die Ablehnung eines Antrags wird in der Regel nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 11 Pflichten des Geförderten

1. Die Fördermittel müssen nach den im Bewilligungsschreiben festgelegten Bestimmungen verwendet werden; die ordnungsgemäße Verwendung ist durch einen Abschlussbericht nachzuweisen. Diese Berichte umfassen mindestens eine DIN A4 Seite. Geschieht dies nicht, ist die Förderung zurückzuzahlen.
2. Bei Publikationen ist dem esb unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen. Auf der Impressumseite dieser Publikationen ist ein entsprechender Fördervermerk (inkl. Logo des esb) deutlich anzubringen („Gefördert durch die esb-Musikförderung“ oder „Gedruckt mit Unterstützung der esb-Musikförderung“).
3. Geförderte Ausgaben, die die Voraussetzungen für einen Schutz im Sinne von § 70 UrhG oder § 71 UrhG erfüllen, müssen nach Erscheinen bei dem esb angemeldet werden.
4. Nach der Bewilligung ist die Förderung innerhalb von sechs Monaten zu verwenden und das Projekt wie beantragt zu realisieren. Sollte die Realisierung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, hat der Antragsteller die Pflicht, unter Nennung der Gründe unaufgefordert einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen (ausschließlich per E-Mail an: info@esb-netzwerk.de). Erfolgt der Antrag auf Fristverlängerung nicht bis spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist, kann das Kuratorium die Bewilligung widerrufen und/oder die bereits abgerufene Förderung zurückfordern.

§ 12 Nutzung zu Werbezwecken

Mit der Annahme der Förderung erklärt sich der Antragsteller automatisch damit einverstanden, dass das geförderte Projekt vom esb zu Werbezwecken (u.a. Social Media, Newsletter, Website) genutzt werden darf. Der Antragssteller wird bei einer Veröffentlichung, soweit möglich, informiert.

§ 13 Verwaltungskosten

Die Kosten der Geschäftsführung der esb-Musikförderung durch die Geschäftsstelle trägt der esb.